

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig-Oetzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Das Gesetz über die gewerblichen Berufsvereine.

II*)

Warum bisher die Fachvereine darauf verzichtet haben, die Rechte einer juristischen Person freiwillig zu erwerben, ist leicht erklärlich. Nach dem bisher geltenden Recht steht der Behörde solchen Vereinen gegenüber ein Einspruchsrecht gegen die Eintragung zu, wenn sie politische und sozialpolitische Zwecke verfolgen. Namentlich das letztere ist ja oft der Hauptzweck der Berufsvereine. Der Entwurf soll sich nun lediglich auf die reinen Berufsvereine erstrecken, da der Staat, wie F. v. Jagwitz ausführte, ein dringendes Interesse daran habe, dass die Vereine nicht unter falscher Flagge politische und sozialpolitische Bestrebungen verfolgen, die über die Grenzen der Berufsinteressen hinausgehen. Speziell soll sich ein Berufsverein nicht mit den politischen, kommunalen oder kirchlichen Wahlen befassen oder dafür die Mittel aufwenden. Die Gesetzesvorlage vermeidet es, eine vollständige Reihe von Zwecken aufzuführen, denen die Berufsvereine dienen sollen, ebenso wenig gibt sie die Zwecke an, welche ausgeschlossen sein sollen.

Dass aber die Tätigkeit des Vereins sich nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen erstrecken darf, wird natürlich auf Seiten der Arbeitnehmer befürwortet, denn dadurch wird das Hand in Hand Gehen mit den Angehörigen anderer Berufe unmöglich gemacht, oder wie das Gewerkschaftsblatt sagt: „Die Solidarität gegenüber anderen Arbeitern und anderen Organisationen unterbunden“. Das ist aber nur vorteilhaft, denn das gemeinsame Vorgehen von Angehörigen ganz verschiedener Berufe, die gar nichts miteinander gemein haben, kann nur zu Verirrungen in der Agitation für die Berufsinteressen führen. Heute sieht man ja schon, wie im Fachblatt der gewerkschaftlichen Gärtner die Interessen der Tischler, Stukkateure, Tapetierer und anderer „verwandter“ Berufe vertreten werden.

*) In der Überschrift des ersten Artikels muss es nicht „bürgerliche“, sondern gewerbliche Berufsvereine heißen.

Natürlich erregt auch der § 3, Abs. 2 Anstoss, wo es heisst, dass derjenige, der zu einem anderen Berufe übergeht, nicht Mitglied des Berufsvereins bleiben kann. Die besten agitatorischen Kräfte, meint das Korrespondenzblatt, die von ihrem Beruf abgehen und eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten, Gewerkschaftsbeamte, die nicht von der eignen Gewerkschaft angestellt sind, Arbeitersekretäre usw. dürfen der Gewerkschaft nicht angehören, sondern müssen von ihr ausgeschlossen werden, auch wenn sie schon jahrelang der Gewerkschaft angehört haben. Diese „besten agitatorischen Kräfte“ entpuppen sich aber später doch meist als „Metzpostel“, wie wir es in der Gärtnerei nur zu deutlich haben merken müssen. Wir können also der geplanten gesetzlichen Vorschrift nur unsere volle Zustimmung geben.

Wenn weiter bemängelt wird, dass minderjährigen Mitgliedern, deren Aufnahme ja schon Bedenken unterliegen könnten, welche jedoch zerstreut worden sind, im Verein nicht stimmberechtigt sind und auch nicht Mitglied des Vorstandes oder der Ortsverwaltung sein oder als Vertrauensmann fungieren sollen, so versteht man hier in der Tat nicht, was diese Bemänglung eigentlich bezweckt. Wir haben nun einmal seit alten Zeiten das 21. Lebensjahr als Jahr der Reife festgesetzt, wenn auch manche sie in diesem Alter noch nicht einmal erreicht haben. Den Unreifen aber solche Posten wie die oben genannten zu übertragen, wäre ein Unsinn. Sehr richtig sagen in dieser Hinsicht die Motive zu dem Gesetz: Junge Personen, denen das bürgerliche Recht auf seinem Gebiete noch nicht einmal die Fähigkeit zur selbständigen Vertretung und Sorge für die eigene Person und das eigene Vermögen zutraut, können auf dem Gebiete dieser wirtschaftlichen und sozialpolitischen Vereinstätigkeit den Volljährigen noch weniger gleichgestellt werden, denn es handelt sich nicht allein um die Frage der Selbstbestimmung, sondern zugleich um die Mitbestimmung über Rechte und Pflichten anderer. Hierfür pflegen Minderjährige noch nicht die erforderliche Urteilsreife, Besonnenheit und Erfahrung zu besitzen. Auch das belgische Recht versagt den zu „Unions professionnelles“ zugelassenen Minderjährigen das Stimmrecht. Was dagegen von den Gewerkschaften vorgebracht werden

kann, ist nicht ersichtlich. Das Gewerkschaftsblatt macht auch gar nicht den Versuch einer Widerlegung.

Ein Stein des Anstosses soll ferner der Umstand sein, dass der Zentralvorstand und die Zweigvereine verpflichtet sind, ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und der Verwaltungsbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen, und dass jedes Mitglied das Recht hat, jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu nehmen und eine beglaubigte Abschrift zu verlangen. Man vermutet, dass es den Arbeitgebern auf diese Weise immer noch ein Leichtes sein wird, zu erfahren, welchen eingetragenen Vereinen ihre Arbeitnehmer angehören. Diese Möglichkeit darf aber auch nicht ganz benommen werden. Es muss eine Gelegenheit geben, um dem Arbeitgeber eine Gewissheit darüber zu verschaffen, wie seine Arbeitnehmer „organisiert“ sind. Er kann ja, wie wir es jetzt erst wieder in der Gärtnerei erfahren haben, gewillt sein, Arbeitnehmer, die einer gewissen ihm unsympathischen Organisation angehören, in seinem Betriebe keine Beschäftigung zu geben. Jeder ist doch noch Herr in seinem Hause!

Dass auch die Bestimmung angefochten wird, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wenn sie gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, von jedem Mitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, im Wege der Klage angefochten werden können, versteht man ebenfalls nicht. Dieses Recht besteht sowieso solchen Vereinsbeschlüssen gegenüber und es ist im Vereinsleben mehr als einmal davon schon Gebrauch gemacht worden.

Dass dem Vorstand das Recht benommen worden ist, „in kritischen Zeiten“ von den Mitgliedern Extrabeiträge zu erheben, kann nur gebilligt werden, denn die sogenannten „kritischen Zeiten“ werden wohl keine andern als die der Lohnbewegungen und Streiks sein. Es darf aber kein Arbeitnehmer gezwungen werden, für solche Zwecke gegen seinen Willen noch mehr Geld zu opfern. Werden doch schon viel zu viel Arbeitergroschen dafür auf den Altar der Gewerkschaften gelegt.

Dass man sich dagegen sträubt, einen Schadenersatzanspruch einzuführen, wenn der Vorstand des Vereins eine schädigende Hand-

lung begangen hat, begreifen wir im Gegensatz zu den übrigen Bemängelungen sehr gut. Wenn man bereits in der Judikatur dahin gekommen ist, eine gemeinsame plötzliche Arbeitsniederlegung als Vertragsbruch, für eine den guten Sitten widerstrebende Handlung anzusehen, so würde der Verein, dessen Vorstand diese Arbeitsniederlegung provoziert hat, dem betroffenen Arbeitgeber schadenersatzpflichtig sein. Damit würde allerdings dann dem agitatorischen Treiben gewisser Maulhelden ein Riegel vorgeschoben werden. Der § 11 schafft in dieser Hinsicht, wenn auch in beschränkter Weise, noch eine andere Sicherheit, indem er Entziehung der Rechtsfähigkeit androht, wenn der Verein eine Arbeitersperre oder einen Arbeitersstreik herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. Sehr richtig sagt das Korrespondenzblatt, dass danach die Unterstützung eines Streiks der Arbeiter der Wasserwerke, der Elektrizitätswerke, der Gasanstalten, der Eisenbahnen oder Seefleute aus Vereinsmitteln zur Entziehung der Rechtsfähigkeit führt. Mit dieser ist dann die Festlegung des Vereinsvermögens auf die Dauer von mindestens einem Jahre verbunden. Dann erst wird es an die Anfallberechtigten ausgezahlt. Der Verein ist also durch Entziehung der Rechtsfähigkeit so gut wie aufgelöst.

Man sieht, gerade die Bestimmungen, gegen welche Einwendungen erhoben werden, sind segensreiche. Es ist aber kein Gewerkschaftsverein gezwungen, die Rechtsfähigkeit zu erwerben und das ist ein Nachteil, denn die meisten werden sich infolgedessen dem Gesetz entziehen, wenn nicht Massnahmen getroffen werden können, sie zur Erwerbung der Rechtsfähigkeit anzuhalten. Auf solche Massnahmen müssen die Behörden bedacht sein.

Wir haben schon erwähnt, dass das Gesetz einer Kommission überwiesen worden ist. Die Hoffnung, dass es so angenommen wird, wie es vorgelegt wurde, erscheint nach den Beratungen im Reichstag schwach. Man darf gespannt sein, was aus dem Schosse der Kommission hervorgehen wird!

Obstverpackungskurse des „Deutschen Pomologen-Vereins“.

Mit Genehmigung des Grossh. Ministeriums des Innern und mit Unterstützung des „Deutschen Pomologen-Vereins“ fand im Herbst dieses Jahres ein Obstverpackungskursus in der Grossh. Obstbauschule zu Friedberg in Hessen statt. Der Kgl. Landwirtschaftslehrer Kindshoven aus Bamberg war vom Präsidium des Pomologen-Vereins entsandt worden, um hier seine in langjähriger Tätigkeit in Tirol gesammelten Erfahrungen über dortige Obsterte, Verpackung und Versand den vollzählig erschienenen Obstbaubeamten Hessens mitzuteilen und die wichtigsten Verpackungsarten praktisch vorzuführen.

Der Direktor Dr. von Peter begrüßte am Donnerstag im grossen Lehrsaal die anwesenden Fachleute und Interessenten und wünscht namentlich einen regen Meinungsaustausch. Er äussert seine Freude darüber, dass der „Deutsche Pomologen-Verein“ die Sache des regeren Obsthandels und der einheitlichen Verpackung im Reiche in die Wege leiten will und verspricht sich davon recht gute Erfolge.

Der Vortragende, Kindshoven gibt hierauf in sachlicher, überzeugender Weise seine Beobachtungen und Lehren bekannt. Wir erfahren, dass in Tirol der Grosshändler d. i. der Kaufmann, der Lehrer der Obstzüchter ist, dass derselbe, da er meistens die Obstanlagen auf 10—12 Jahre gepachtet hat, dem Züchter die Arbeiten des Schwefelns, Spritzens, der Insektenbekämpfung und des Erntens abnimmt. Vom Tage an, wo er das Obst auf den Bäumen

abgeschätzt und gekauft hat, was oft schon kurz nach der Blütezeit geschieht, macht er dem Besitzer alle Kulturarbeiten, die sich auf gesunde Laub- und Fruchtentwicklung beziehen, durch eigene Leute und auf eigene Kosten. Das Abschätzen am Baume geschieht nach Kilogramm. Man zählt die Aeste, welche Früchte tragen, ab und wieviel auf jedem sich befinden, kalkuliert dann, wieviel Stück von der oder jener Sorte auf das Kilogramm gehen, 10, 16 oder 20 und berechnet danach den Behang des ganzen Baumes. Die lange Uebung leistet hierbei genaue Arbeit.

Alles Obst, was in den Handel kommt, wird sorgfältig gepflückt und es hat sich mit der Zeit ein Heer professionsmässiger Pflücker herausgebildet, die eine erstaunliche Uebung haben und bei denen sogar die Fingernägel untersucht werden, ehe sie an die Arbeit gehen, damit schadhafte Eindrücke durch lange Nägel vermieden werden. Das praktischste Pflückgerät sind hierbei die Hand und gute, feststehende Leitern, die es ermöglichen, wie ein Schieferdecker bis in die äussersten Spitzen zu gelangen, sind das einzige Hilfsgerät der Tiroler Obstpflücker. Die Leiter, Lehne genannt, Einbaumleiter, fertigt sich der Pflücker meist selbst an. Er hat Uebung, damit umzugehen und kann an jeden Ast gelangen, ohne mit den Stiefeln — oft arbeiten die Pflücker barfuss — auf dieselben zu treten. Der Pflückkorb ist stets gepolstert, hält nicht mehr wie 10 Pfund und wird hoch oben im Baume gefüllt an einem Stricke heruntergelassen und ausgeleert. Auch einfache leinene Obstpflücksäcke sind viel im Gebrauch. Weiter verwendet man sogen. Transportkörbe und gepolsterte Rückenkörbe, die meistens 50 Kilo Inhalt fassen. Der Inhalt eines solchen Transport- oder Rückenkorbes wird beim Ernten einer Sorte nur einmal gewogen und dann nur

die Zahl der gefüllten Körbe festgehalten und berechnet.

Die allgemeine Ernte beginnt in Südtirol von Bozen bis Meran etwa am 10.—17. September. Sortiert wird teils beim Pflücken schon, dann unterm Baume oder auch erst im Obstkeller. In einzelnen Gegenden wird zweimal geerntet, erstens das schönste, feinste Obst in Pflückkörbe vorweg, das geringere, fleckige bleibt hängen, bis alles abgeleert ist und wird später geschüttelt, wenn die Zeit zum nochmaligen Pflücken nicht ausreichen sollte. Das gepflückte Obst lässt man im Keller in Kisten übereinander gestellt oder auf 80 cm hohe Haufen gelagert, erst 14 Tage schwitzen. Dann erst wird richtig und genau sortiert in Kisten- und Fassware. Nach diesem Schwitzenlassen lassen sich auch etwaige fehlerhafte und fleckige Früchte leicht erkennen und herauslesen, so dass kein Apfel mit einer Druckstelle behaftet sein dürfte.

Die Sortierkörbe sind nummeriert: 1. und 2. Kistenware, 3. Fassware und 4. Kelterobst. Kistenware muss schöne grosse, fehlerlose, gesunde Früchte enthalten, die nur zu Tafelsorten zählen, wie hauptsächlich: Canada-Renette, Gold-Renette v. Blenheim, Ananas-Renette, Goldparmäne. Fassware sind mittelgrosse, mit kleineren trockenen Druckstellen und trockenen Wurmstellen versehene, aber noch haltbare und gut durchsortierte Früchte. Es soll billiges, aber doch gutes, haltbares Obst sein. Hierzu sind auch die Wirtschaftssorten wie rhein. Bohnapfel und Metapfel zu zählen. Das übrige ist sogen. Haufen-, also wie wir es bezeichnen, Mostobst. Auch hier ist alles faulige auszuscheiden, um eine bessere und haltbarere Ware dabei zu bekommen. Das Sortieren wird fast überall von Mädchen oder Frauen besorgt.

Das Packen ist eine spezielle Männerarbeit. Wie sorgfältig das geschieht, weiss jeder, der

einmal Tiroler Obstkisten oder -Fässer gesehen. In den erwähnten gepolsterten und nummerierten Sortierkörben wird das Obst dem Packer zugeordnet. Verpackungsgefässe sind hauptsächlich Kisten, Fässer und Körbe, dazu gehört festes Packpapier, Seldenspapier, Holzwole und Papierwole.

Eine einzelne Tiroler Exportfirma soll an Spesen etwa jährlich ausgegeben haben:
Lohn an Obstpflücker 2110 fl.
" " Packer und Kistenfertiger 2624 „
Wickel- und Packpapier 1800 „
Einwickeln und Sortieren 1360 „
= 7894 fl.
= 13500 Mk.

Zu beachten ist sodann, dass die Holzwole nicht grob sein darf, nicht zu frisch und nicht von zu kernigem Holze. Die Ballen sind in trockenen Räumen aufzubewahren und ihre Drahtverschlüsse zu lösen.

Die nachfolgende Diskussion behandelte hauptsächlich die Leitern und Verpackungsgefässe. An die Tiroler „Lehne“ wird sich nach einstimmigem Urteil bei uns so leicht niemand gewöhnen, die kurzen Sprossen sind für den nicht damit bekannten und vertrauten Steiger durchaus gefahrlos. Die bei uns zum Obstpflücken üblichen leichten, langen, bis 40 Sprossen habenden Kirschenleitern sind mindestens sicherer und beispielsweise für die hessische und rheinische Bevölkerung handgefäbter und ausserdem ebenso leicht und bequem an die Kronen und anderen Aeste zu lehnen, wie die Lehne und ähnliche Einbaumleitern.

Eine lebhaftere Aussprache brachten die Kisten und Körbe und die Art der Verpackung. Die Tiroler ganze Kiste fasst 100 Pfd. oder 400—500 Äpfel; sie ist 83 cm lang, 35 cm breit, 38 cm hoch, die halbe Kiste dagegen 66 cm lang, 30 cm breit, 31 cm hoch, die

*) Anm. d. Red. Auch von anderer Seite sind uns Artikel über derartige Kurse, die an anderen Orten stattfanden, freundlichst zur Verfügung gestellt, wir benutzen dabei gern den nachfolgenden am ausführlichsten gehaltenen Bericht.